

Bauarbeiten

Dürfen Feuerwehrangehörige zu Bauarbeiten am eigenen Feuerwehrhaus herangezogen werden?

Bei der Übertragung von Aufgaben auf Versicherte ist deren Befähigung für die Aufgabenerfüllung hinsichtlich der für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz zu beachtenden Bestimmungen und Maßnahmen zu berücksichtigen (Auswahlverantwortung des Trägers des Brandschutzes nach § 7 DGUV Vorschrift 1). Wir empfehlen daher die Beauftragung einer Fachfirma, unter deren Anleitung die Feuerwehrangehörigen ausgewählte Aufgaben und Zuarbeiten durchführen. Einfache Arbeiten (z. B. Malerarbeiten) können dagegen von fachkundigem Personal aus dem Feuerwehrbereich in Eigenregie übernommen werden.